

In der Senatssitzung am 8. September 2026 beschlossene Fassung

Senator für Finanzen

07.09.2026
Herr Duveneck
361 2132

NEUFASSUNG

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.09.2026

„Änderung der Haushaltsgesetze 2026 und 2027 der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen“

A. Problem

Der Senator für Finanzen hat bereits im Zusammenhang mit der Berichterstattung zu den Ergebnissen aus der sogenannten Frühjahrs-Steuerschätzung vom Mai 2026 sowie mit Einbringung des Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge vom 4. August 2026 über die Herausforderungen für den Haushaltsvollzug 2026 sowie die Haushalte 2027 berichtet. Er hat in Anbetracht der erheblichen Handlungsbedarfe in dreistelliger Millionenhöhe sowohl in den Haushalten 2026 als auch in den Haushalten 2027 angekündigt, für beide Haushaltsjahre 2026 und 2027 Nachtragshaushalte einzubringen.

Im Haushalt des Landes bestehen für 2026 zusätzliche Finanzierungsbedarfe in Höhe von saldiert 89,2 Mio. €, die über den Nachtragshaushalt gedeckt werden sollen. Im Haushalt der Stadtgemeinde haben sich ebenfalls infolge der Verschlechterungen aus den Steuerrechtsänderungen in 2026 (-8 Mio. €) und der Ergebnisse aus der Mai-Steuerschätzung 2026 insb. für 2027 zusätzliche Ausgleichsbedarfe ergeben, die im Rahmen der Nachtragshaushalte aufzulösen sind. Die eingebrachten Nachtragshaushalte stellen insofern auf die zum jetzigen Zeitpunkt valide und konkret bezifferbaren zentralen Mehrbedarfe ab, die den haushaltsrechtlichen Anforderungen an die Veranschlagungsreife entsprechen.

Im Rahmen einer Sitzung am 2. September 2026 wurde der Finanzausschuss des Aufsichtsrates der Gesundheit Nord über die aktuelle wirtschaftliche Situation des Klinikverbundes in Kenntnis gesetzt.

Die Geschäftsführung der Gesundheit Nord geht demnach von einem bis Ende des Jahres zu erwartendem Defizit in Höhe von rund 20 Mio. € für das Jahr 2026 aus. Gründe dafür seien Erlöseinbrüche und Kostensteigerungen. Hieraus und aus der Gesetzgebung des Bundes könnten sich zusätzliche Liquiditätsbedarfe für den Klinikverbund der Gesundheit Nord ab 2027 ergeben. Diese wurden durch die Geschäftsführung in der Finanzausschusssitzung mit Höhe von 135 Mio. EUR bis September 2028 beziffert. Das Haushaltsjahr 2026 ist von den Liquiditätsbedarfen nicht betroffen.

In welcher Höhe etwaige Liquiditätsbedarfe dann ab 2027 anfallen könnten und wie diese zu bewerten sind und welche Gegensteuerungsmaßnahmen notwendig sind, wird aktuell durch die Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft und dem Senat vorgelegt. In Anbetracht der laufenden Prüfungen und Bewertungen der Datenlagen sind etwaige damit verbundene Anpassungsbedarfe in den hiermit vorgelegten Nachtragshaushalten 2027 noch nicht enthalten. Sollten sich die Liquiditätsbedarfe ab 2027 konkretisieren und manifestieren, können diese über Ergänzungen zu den Nachtragshaushalten 2027 bzw. im Rahmen der parlamentarischen Beratungen noch Eingang in die Haushalte 2027 finden.

Sollten sich im weiteren Haushaltsvollzug darüber hinausgehende nachvollziehbare und belastbare Haushaltsrisiken ergeben, wären diese zunächst vordergründig im Rahmen des Produktgruppencontrollings zu erörtern sein.

Hintergrund der Mehrbedarfe im Haushalt des Landes sind zum einen neue Vorgaben resultierend aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 zum Landesbesoldungsrecht Berlin zu einer verfassungsgemäßen Alimentation. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Maßstäbe zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung und die Methodik zur Prüfung fortentwickelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 - 2 BvL 20/17 u.a.). Die wichtigste Veränderung ist u.a., dass die unterste Besoldungsgruppe nicht mehr am Grundversicherungsniveau bemessen wird, sondern mindestens 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens des jeweiligen Landes einer vierköpfigen Alleinverdienst-Familie erreichen muss. Außerdem muss die Besoldung fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden wozu ein Abgleich mit dem Tariflohnindex des öffentlichen Dienstes, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex jeweils ab dem Basisjahr 1996 im Land Bremen erforderlich ist.

Diese Leitentscheidung ist nicht nur für das Land Berlin relevant, sondern auch von grundsätzlicher Bedeutung für die übrigen Länder und den Bund. Die hierbei fortentwickelten Maßstäbe sind auch für rückwirkende Zeiträume anzuwenden.

Die Prüfung der bremischen Besoldung ab dem Jahr 2024 anhand der aktuellen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat ergeben, dass ab dem 1. Januar 2024 weitere besoldungsrechtliche Leistungen erforderlich sind, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation im Land Bremen erfüllen zu können.

Zudem hat für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 14. Februar 2026 mit den Gewerkschaften im Rahmen der Entgelttarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder eine Tarifeinigung erzielt. Es bedarf insofern der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung dieses Tarifiergebnisses auf die Besoldung.

Die rückwirkenden Anpassungen zur Heilung der Alimentation für die Jahre 2024 und 2025 sowie für das aktuelle Jahr 2026 führen zu Mehrausgaben von zusätzlichen 120 Mio. € (pro Jahr 40 Mio. €) im Haushaltsjahr 2026. Unter Gegenrechnung aller nicht für die regulären Tarif- und Besoldungsanpassungen benötigten zentralen Vorsorgemittel – der TV-L Abschluss ist unter den zentralen Vorsorgemitteln geblieben – entsteht für

das Jahr 2026 eine einmalige Deckungslücke von 80,1 Mio. € im Land und 8,4 Mio. € in der Stadt. Diese Beträge konnten durch die Herausrechnung von Kostensteigerungen bei refinanziertem Personal noch weiter verringert werden. Die verbleibenden städtischen Mehrausgaben werden sich dadurch vollständig durch Umschichtungen im Haushalt auflösen lassen. Im Land verbleibt ein Mehrbedarf von rd. **76 Mio. €** im Jahr 2026, der über die einzubringenden Nachtragshaushalte realisiert werden soll.

Zum anderen treten zu berücksichtigende strukturell wirkende Verschlechterungen aus Steuerrechtsänderungen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde in 2026 hinzu, die zu Ausgleichsbedarfen führen. Die Verschlechterungen aus den Steuerrechtsänderungen belaufen sich auf **-13,2 Mio. €** im Haushalt des Landes und auf **-8 Mio. €** im Haushalt der Stadtgemeinde. Als besonders bedeutsam für diese Verschlechterungen ist das Steueränderungsgesetz 2025 vom 22. Dezember 2025 hervorzuheben, das für 2026 insbesondere über den dauerhaft reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 % auf Speisen in Restaurants, Imbissen etc. zu negativen Effekten im Landeshaushalt (ca. -9,5 Mio. €) sowie im Haushalt der Stadt (ca. -6,0 Mio. €) führt. Weitere negative Effekte durch Steuerrechtsänderungen ergeben sich u.a. aufgrund des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) ebenfalls vom 22. Dezember 2025.

Ferner haben sich infolge der Frühjahrs-Steuerschätzung vom Mai 2026 Veränderungen bei den prognostizierten Steuereinnahmen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für 2026 und 2027 ergeben. Für das Haushaltsjahr 2026 wurden die maßgeblichen Werte - einschließlich der vorzusehenden Konjunkturbereinigungsbeträge - gemäß den bestehenden Regelungen zur Einhaltung der Schuldenbremse bereits mit der Mai-Steuerschätzung 2025 verbindlich festgeschrieben. Für das Jahr 2027 bildet die Steuerschätzung vom Mai 2026 die maßgebliche Grundlage für die Einhaltung der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse.

Im Rahmen der hiermit vorgelegten Nachtragshaushalte 2026 und 2027 werden die veranschlagten Steuereinnahmen auf Grundlage der Ergebnisse aus der Mai-Steuerschätzung 2026 aktualisiert. Aus den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2026 ergeben sich u.a. für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen für 2027 Verschlechterungen in Höhe von **-103 Mio. €** (im Haushalt -116 Mio. €, Konjunkturbereinigung +13 Mio. €). Diese Verschlechterungen setzen sich in den Finanzplanjahren 2028 mit -127 Mio. € und 2029 mit -137 Mio. € fort. Diese können in Anbetracht der Höhe und der angespannten Finanzlage nicht von der Stadtgemeinde Bremen vollständig innerhalb des kommunalen Haushalts abgedeckt werden und bedürfen daher Unterstützungsleistungen des Landes.

Darüber hinaus ergeben sich Mehrbedarfe in 2027 infolge der Absicherung der Beschulung und des neuen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung im Schuljahr 2026/2027 in der Stadtgemeinde Bremen. Hierzu hat der Senat in seiner Sitzung am 7. Juli 2026 der Einrichtung von 165 zusätzlichen Stellen (30 Vollzeitstellen unterrichtendes und 135 Volleizeinheiten nicht unterrichtendes Personal) beschlossen. Die Änderungen wurden für 2026 mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 17. Juli 2026 im Haushaltsvollzug nachbewilligt. Für 2027 und die Folgejahre sollen diese Bedarfe in Höhe von **12,6 Mio. €** in den Nachtragshaushalten 2027 abgesichert werden.

Die Bedarfe werden im Landeshaushalt als Zuschuss an die Stadtgemeinde veranschlagt und über Verrechnungen/Erstattungen dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremen zur Verfügung gestellt. Das Beschäftigungsvolumen und der Stellenplan werden im Haushalt der Stadtgemeinde für 2027 angepasst.

B. Lösung

Aus den dargestellten Veränderungen ergeben sich Anpassungsbedarfe für die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne 2026 und 2027 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Die Veränderungsnotwendigkeiten sind aus Sicht des Senators für Finanzen erheblich und erfordern daher eine Änderung der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne 2026 und 2027 der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen nach § 33 LHO („Nachtragshaushaltsgesetze“).

Der Senator für Finanzen legt hiermit die erforderlichen Nachträge zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen 2026 und 2027 für das Land sowie für die Stadt Bremen vor.

Die eingebrachten Unterlagen umfassen neben den Mitteilungen des Senats auch Änderungen zu den Haushaltsgesetzen 2026 und 2027 samt Anlagen sowie Anpassungen der Produktgruppenhaushalte und der kameralen Haushalte für das Land und die Stadtgemeinde Bremen.

I. Vorgenommene Anpassungen bei den veranschlagten Steuereinnahmen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen

Die veranschlagten Steuereinnahmen in den beschlossenen Haushalten 2026 und 2027 basieren auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2025. Im Rahmen der vorgelegten Nachtragshaushalte 2026 und 2027 werden die veranschlagten Steuereinnahmen ab 2026 auf Grundlage der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2026 für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen angepasst.

Die Veränderungen ggü. den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2025 stellen sich für den Haushalt des Landes wie folgt dar:

Tabelle 1: Veränderungen bei den zu veranschlagenden Steuereinnahmen ab 2026 ggü. den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2026, Land Bremen

in Mio. €		Land Bremen - Einnahmeseite			Land Bremen - Ausgabeseite			Saldo
		Steuern	BEZ	zusammen	KFA HB	KFA Bhv.	zusammen	
für 2026	Schätzwerte	4032	594	4626	762	209	970	
Ver. ggü. Oktober 2025		+ 42	+ 58	+ 100	+ 21	+ 2	+ 23	+ 77
Mai 2025		+ 50	+ 75	+ 125	+ 26	+ 2	+ 28	+ 96
für 2027	Schätzwerte	4159	611	4770	786	215	1001	
Ver. ggü. Oktober 2025		+ 46	+ 56	+ 103	+ 22	+ 2	+ 24	+ 79
Mai 2025		+ 24	+ 72	+ 97	+ 21	+ 1	+ 23	+ 74
für 2028	Schätzwerte	4285	628	4914	810	222	1032	
Ver. ggü. Oktober 2025		+ 52	+ 56	+ 108	+ 23	+ 2	+ 25	+ 83
Mai 2025		- 8	+ 70	+ 62	+ 16	- 0	+ 15	+ 47
für 2029	Schätzwerte	4438	652	5090	839	230	1069	
Ver. ggü. Oktober 2025		+ 59	+ 58	+ 117	+ 25	+ 2	+ 27	+ 90
Mai 2025		- 6	+ 75	+ 69	+ 16	+ 0	+ 17	+ 52
für 2030	Schätzwerte	4594	677	5271	76	239	315	
Ver. ggü. Oktober 2025		+ 66	+ 60	+ 127	+ 26	+ 2	+ 28	+ 99

Für den Schätzzeitraum 2026 bis 2030 werden im Haushalt des Landes gegenüber der Mai- und der Oktober-Schätzung steigende Werte prognostiziert, die allerdings für 2026 aufgrund der Festschreibung auf die Ergebnisse Mai 2025 nicht zur Deckung von zusätzlichen Ausgaben herangezogen werden können. Den positiven Entwicklungen bei der Umsatzsteuer und der Erbschaftssteuer stehen weiterhin negative Entwicklungen bei der Körperschaftssteuer gegenüber. Die Verbesserungen in 2027 im Haushalt des Landes sollen zum Ausgleich der wegbrechenden Steuereinnahmen in Form erforderlicher einmaliger Sonderzuweisungen an beide Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eingesetzt werden.

Im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen stellen sich die Veränderungen ggü. den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2025 wie folgt dar:

Tabelle 2: Veränderungen bei den zu veranschlagenden Steuereinnahmen ab 2026 ggü. den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2026, Stadt Bremen

in Mio. €		Steuern	Schlüsselzuweisungen (KFA)	zusammen
für 2026	Schätzwerte	1273,4	761,6	2035,0
Ver. ggü. Oktober 2025		-148,2	21,4	-126,8
Mai 2025		-140,3	26,0	-114,3
für 2027	Schätzwerte	1324,6	785,7	2110,3
Ver. ggü. Oktober 2025		-153,7	22,1	-131,6
Mai 2025		-136,9	21,3	-115,6
für 2028	Schätzwerte	1367,0	809,9	2176,9
Ver. ggü. Oktober 2025		-157,6	23,1	-134,5
Mai 2025		-140,9	15,7	-125,2
für 2029	Schätzwerte	1409,9	838,8	2248,7
Ver. ggü. Oktober 2025		-165,5	25,0	-140,5
Mai 2025		-141,4	16,2	-125,3
für 2030	Schätzwerte	1450,8	868,4	2319,2
Ver. ggü. Oktober 2025		-176,8	26,0	-150,8

Die Stadt Bremen hat gegenüber der Mai- und der Herbst-Steuerschätzung 2025 bei den Steuereinnahmen erhebliche Einbußen zu verzeichnen. Ursache hierfür ist maßgeblich die bereits im Jahr 2025 schwache Entwicklung der Gewerbesteuer. In Analogie zum Land und zu der Stadtgemeinde Bremen wird die Stadtgemeinde Bremerhaven, ebenfalls aufgefordert, Nachtragshaushalte für 2026/2027 einzubringen, um eine Datensynchronität und konsolidierte Datengrundlagen bei den Verrechnungen/Erstattungen sowie den Steuereinnahmen für den Stadtstaat zu ermöglichen.

Neben den kameralen Veränderungen bei den Steuereinnahmen ergeben sich wie oben bereits beschrieben noch Anpassungsbedarfe bei den strukturellen Bereinigungen wie ex-ante Konjunkturbereinigung, Abweichungskomponente und Steuerrechtsänderungen. Für weitere diesbezügliche Einzelheiten wird auf die beigegeführten Gesamtbetrachtungen für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in den anliegenden Mitteilungen LAND und STADT verwiesen.

II. Vorgenommene Anpassungen zur Deckung der dargestellten Mehrbedarfe in 2026 und 2027 (Beamtenalimentation, Personalbedarfe f. Unterrichtsversorgung, Steuerrechtsänderungen etc.)

Bei der Festlegung der Ausgleichsmöglichkeiten ist grundsätzlich zu beachten, dass sich die Freie Hansestadt Bremen aktuell im Sanierungsprogramm befindet. Voraussetzung für eine Entlassung aus dem Sanierungsprogramm nach 2027 ist die Unauffälligkeit bei mindestens zwei Kennziffern des Stabilitätsrates (Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates und Kreditfinanzierungsquote) spätestens in 2027 (und Planungsjahr 2028) ausgehend von dem vereinbarten Sanierungspfad.

Hierbei ist zu beachten, dass Deckungen von Mehrbedarfen über Finanzierungen außerhalb des Finanzierungssaldos (wie bspw. Deckungen aus Rücklagenentnahmen) grundsätzlich zu Lasten des Finanzierungssaldos gehen. Selbiges gilt für etwaige Ausgleichs aus Abführungen aus der Anstalt für Versorgungsvorsorge (die bei den Berechnungen der Kennziffern rausgerechnet werden). Mehrbedarfe, die nicht durch Absenkung regulärer Ausgaben oder Einstellung von Einnahmen ausgeglichen werden, sondern bspw. aus Rücklagen, führen zu einer Verschlechterung des Finanzierungssaldo und könnte die Einhaltung des Sanierungspfades bzw. Erreichung des Sanierungsziels gefährden. Insofern sind diese Ausgleichsoptionen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. - sofern nicht vermeidbar - auf das zwingend erforderliche Minimum zu reduzieren.

Dieser Grundsatz spiegelt sich auch in den im Rahmen der Nachtragshaushalte vorgenommenen Ausgleichs wider, auf die nachfolgend detaillierter getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde eingegangen wird.

1. Im Haushalt des Landes:

Im Haushalt des Landes stellen sich die vorgenommenen Ausgleichs infolge der dargestellten Mehrbedarfe für 2026 und 2027 in der Gesamtschau wie folgt dar:

Tabelle 3: Gesamtschau der Ausgleiche im Haushalt des LANDES 2026 und 2027

Mehrbedarfe LAND			
Finanzierungsbedarf	2026	Finanzierungsbedarf	2027
	in Mio. €		in Mio. €
Mehrbelastungen "Beamtenalimentation" (Produktplan 92 "Allgemeine Finanzen")	-76,0	Einmalige Sonderzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wg. Ergebnisse Steuerschätzung (Produktplan 93 "Zentrale Finanzen")	-69,0
Verschlechterungen a. Steuerrechtsänderungen (Produktplan 93 "Zentrale Finanzen")	-13,2	Absicherung Beschulung u. Anspruch a. Ganztagsbetreuung (Produktplan 21 "Kinder und Bildung") ; Weiterleitung vom Land an Stadt	-12,6
Nachtragsbedarfe 2026 LAND	-89,2	Nachtragsbedarfe 2027 LAND	-81,6
Ausgleiche für Mehrbedarfe LAND			
a) Absenkung Zinsausgaben (Produktplan 93 "Zentrale Finanzen")	4,2	Zentrale Deckung a. Steuerschätzung (Produktplan 93 "Zentrale Finanzen")	63,9
b) Veranschlagung ressortbezogene Umlage (f. produktplanbezogene Aufteilung s. Anlage)	41,1	Absenkung nicht abfließender Investitionen (Produktplan 51 "Gesundheit u. Verbraucherschutz")	12,8
c) Veranschlagung globaler Mehreinnahmen aus Nachzahlungen ESF (Produktplan 31 "Arbeit")	15,0	Absenkung Ausgaben Deutschlandticket (Produktplan 68 "Bau, Mobilität u. Stadtentwicklung")	4,9
d) Absenkung Ausgaben Deutschlandticket (Produktplan 68 "Bau, Mobilität u. Stadtentwicklung")	4,9		
e) Absenkung nicht abfließender Investitionen (Produktpläne 51 "Gesundheit u. Verbraucherschutz" sowie 93 "Zentrale Finanzen")	16,7		
f) Veranschlagung Mehreinnahmen Spielbankabgabe (Produktplan 93 "Zentrale Finanzen")	4,0		
g) Absenkung veranschl. Rücklagenzuführungen (Produktplan 93 "Zentrale Finanzen")	3,3		
	89,2		81,6

Zu den vorgenommenen Ausgleichen im Haushalt des Landes in 2026 und 2027 im Einzelnen:

Zu a) Zinsminderausgaben:

Zum anteiligen Ausgleich der Mehrbedarfe in 2026 wurden die veranschlagten Zinsausgaben im **Produktplan 93 "Zentrale Finanzen"** für das Haushaltsjahr 2026 um **4,2 Mio. €** abgesenkt. Ausgehend von den aktuellen IST-Entwicklungen der Zinsausgaben zeichnen sich hier u.a. infolge der Zinssicherungsgeschäfte Minderbedarfe ab, die anteilig zum Ausgleich herangezogen werden können.

Zu b) Veranschlagung einer ressortbezogenen Umlage (globale Minderausgaben):

In Anbetracht der herausfordernden Haushaltsentwicklung und der Restriktionen aus dem Sanierungspfad (siehe oben) ist es notwendig, zum anteiligen Ausgleich der Mehrbedarfe eine ressortbezogene Umlage in Form produktplanbezogener globaler Minderausgaben in den Haushaltsplänen 2026 zu hinterlegen. Eine produktplanbezogene

Aufteilung kann den Anlagen zur Mitteilung LAND entnommen werden. Die Berechnung der produktplanweise zu erbringenden Kürzungsbeiträge erfolgte auf Grundlage der veranschlagten konsumtiven und investiven Ausgaben sowie Personalausgaben.

Die gleich hohe Aufteilung der Kürzungsanteile auf die drei Aggregate über die Produktpläne hinweg soll dafür Sorge tragen, dass die unterschiedlichen Ausgabenschwerpunkte (investiv, konsumtiv und Personal) der einzelnen Fachressorts gleichermaßen in die Kalkulation der produktplanbezogenen Kürzungsbeträge Eingang finden. Die Berechnung der konsumtiven Kürzungsanteile erfolgte auf Basis des bewährten Quotenmodells mit Verpflichtungsgraden. Die Berechnung der investiven Kürzungsbeträge erfolgte quotaal zum Anschlag. Selbiges gilt für die errechneten Kürzungsbeträge basierend auf den Personalausgaben. Das Kürzungsmodell basierend auf allen drei Aggregaten kam u.a. bei der Beschlussfassung des Senats zu den Ergebnissen aus der Revisionsphase vom 2. September 2025 für das hier betroffene Haushaltsaufstellungsverfahren 2026/2027 in der Modellberechnung eines technischen Ausgleichs für die Finanzplanjahre 2028/2029 zur Anwendung.

Die Heranziehung der veranschlagten Ausgaben (konsumtiv, investiv und Personal) dient ausschließlich der Berechnung/Kalkulation des Umlagebetrages, trifft jedoch keine Vorfestlegung, in welchem dieser drei Aggregate die Umlage tatsächlich erbracht wird, so dass hier – wie bisher auch – maximale Flexibilität gegenüber den Ressorts für den Nachweis der Erbringung gewährleistet wird, solange es sich um liquide Mittel handelt und die Vorgaben resultierend aus dem Sanierungspfad eingehalten werden (siehe oben). Der Senator für Finanzen wird termingerecht gesondert zur haushaltstechnischen Umsetzung informieren.

Die Realisierung der globalen Minderausgaben in 2026 im Land dient ausschließlich der Finanzierung der kalkulierten Mehrbedarfe infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenalimentation in Land und Stadt. Insofern ist die Einbeziehung der Personalausgaben in das Kürzungsmodell sachdienlich und nachvollziehbar.

Zu c) Veranschlagung von Einnahmen aus Nachzahlungen aus dem ESF-Programm:
Im Produktplan 31 Arbeit ist es in den Vorjahren insbesondere aufgrund von Verschiebungen bei der Zahlungen der EU im Zusammenhang mit dem ESF-Programm 2021 bis 2027 zur Bildung eines Verlustvortrages in Höhe von 45,025 Mio. € gekommen. Die nicht eingegangenen und damit nicht zahlungswirksam gewordenen ESF-Einnahmen mussten stets im Rahmen des Gesamthaushalts kompensiert werden, was letztlich zu der Bildung des dargestellten Verlustvortrages führte. Insofern sind etwaige nachträglich in den Folgejahren eingegangene Zahlungen dem Gesamthaushalt zur Verfügung zu stellen. Für 2026 wird eine Zahlung von **mindestens 15 Mio. € kassenwirksam**, die aus Gründen der Haushaltssystematik als globale Mehreinnahme im Produktplan 31 hinterlegt wird und dem anteiligen Ausgleich der obigen Mehrbedarfe als Beitrag des Gesamthaushalts dient. Im Gegenzug wird der bestehende Verlustvortrag beim ESF-Programm 2021 bis 2027 zum Haushaltsabschluss 2026 um 15 Mio. € reduziert.

Zu d) Absenkung der veranschlagten Ausgaben für das Deutschlandticket:
Bei den veranschlagten Ausgaben für das Deutschlandticket im Produktplan 68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklung entstehen Minderausgaben. Hintergrund der Minderbedarfe ist die vom Bund in 2025 vorgenommene Umstellung bei der Finanzierung des

Deutschlandtickets, sodass der veranschlagte Mitteleinsatz in Höhe von 17,8 Mio. € Landesmitteln für 2026ff zur Finanzierung nicht mehr vollständig benötigt wird (Gesamtanschlag abzgl. Bundesmittel). Die Umstellung auf das Postleitzahlensystem hat eine höhere Direkteinnahme bei der BSAG zur Folge, so dass der Ausgleichsbedarf für das Land Bremen insgesamt sinken wird. Daher werden die bisher im den beschlossenen Haushalten 2026 und 2027 i.H.v 17,8 Mio. € bei der Haushaltsstelle 0687.682 25-4 "Ausgaben zum Deutschlandticket gegenüber ÖPNV" fortgeschriebenen Mittel nicht vollständig abfließen. Die veranschlagten Ausgaben werden im Rahmen des Nachtragshaushalts für 2026/2027 **um jeweils rd. 4,9 Mio. €** abgesenkt. Die damit verbundene Entlastung dient der anteiligen Kompensation bzw. Ausgleich der dargestellten Mehrbedarfe.

Zu e) Absenkung nicht abfließender Investitionen:

Im Haushaltsvollzug 2026 und 2027 zeichnen sich Verschiebungen bei den Investitionsbedarfen ab. Diese betreffen zum einen den Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz, wo es zu zeitlichen Verschiebungen bei den Investitionsbedarfen im Zusammenhang mit der Ko-Finanzierung des Krankenhaustransformationsfonds kommt (siehe hierzu Beschluss des Senats vom 9. Juni 2026 "Finanzierung von Maßnahmen aus dem Krankenhaustransformationsfonds und Krankenhaustrukturfonds II"). Die dazu ursprünglich vorgesehenen Anschläge werden entsprechend der Mittelabflussplanung aus der vorgenannten Beschlusslage in Höhe von **rd. 11,7 Mio. €** in 2026 und **rd. 12,8 Mio. €** in 2027 abgesenkt und in den Finanzplanwerten ab 2028 hinterlegt. Es handelt sich hierbei insofern um Liquiditätsverschiebungen zu Gunsten der Folgejahre, die entlastend für 2026 und 2027 wirken und damit zum anteiligen Ausgleich der Mehrbedarfe einen Beitrag leisten können. Hinzu kommen Verschiebungen bei zentralen Investitionsmitteln im Produktplan 93 "Zentrale Finanzen" (**5 Mio. €**).

Zu f) Veranschlagung höherer Einnahmen bei der Spielbankabgabe:

Bei den Einnahmen aus der Spielbankabgabe zeichnen sich im Haushaltsvollzug 2026 im Produktplan 93 Zentrale Finanzen höhere Einnahmen ab, so dass der Einnahmeanschlag in **2026 um 4 Mio. €** und in 2027 um 3,5 Mio. € erhöht werden kann. Die daraus resultierende Entlastung trägt anteilig in 2026 zum Ausgleich der dargestellten Mehrbedarfe bei. In 2027 dient diese zur technischen saldenneutralen Bereinigung von anderweitigen Globalpositionen im Produktplan 93 Zentrale Finanzen.

Zu g) Absenkung veranschlagter Rücklagenzuführungen:

Infolge diverser Bereinigungen (s. unten) wird die für 2026 veranschlagte Zuführung an die Zentrale Stabilitätsrücklage, die im Produktplan 93 Zentrale Finanzen ressortiert, um 3,3 Mio. € abgesenkt. Auch hierdurch entsteht ein anteiliger Entlastungseffekt, der anteilig als Ausgleich dient. Aufgrund der geringen Größenordnung bestehen keine relevanten Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo. Die tatsächlichen Rücklagenzuführungen und -entnahmen werden von den Ergebnissen des strukturellen Haushaltsabschlusses 2026 abhängen.

Darüber hinaus - Einmalige Sonderzuweisung zur Kompensation der wegbrechenden Steuereinnahmen in 2027 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

Die Steuerschätzung vom Mai 2026 beinhaltet gegenüber den letzten Schätzungen für 2027 Mindereinnahmen bei den Städten in erheblicher Größenordnung. Um sich auf

diese – durchaus realistischen – Werte zukünftig einzustellen, unterstützt das Land 2027 den schwierigen Weg der Städte mit einer einmaligen Überbrückungsleistung in Form einer Sonderzuweisung, die in den Nachtragshaushalten 2027 hinterlegt ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Konjunkturbereinigung nur einen Teil der Mindereinnahmen auffängt und die Städte vor erheblichen Herausforderungen stehen.

Deshalb sehen die Nachtragshaushalte 2027 eine einmalige Sonderzuweisung, die zusätzlich zur Konjunkturbereinigung die Hälfte aller prognostizierten Mindereinnahmen ggü. den letzten Schätzungen (Durchschnitt beider Schätzungen 2025) für 2027 ausgleicht. Dabei geht es um alle Steuereinnahmen und die darauf beruhenden Schlüsselzuweisungen. Für 2026 stand die maßgebliche Höhe der Steuereinnahmen seit Mai 2025 fest. Für 2027 gab es bisher nur Annäherungswerte über die beiden Steuerschätzungen 2025, die nun nicht mit der maßgeblichen Steuerschätzung bestätigt wurden.

Insgesamt belaufen sich die Mindereinnahmen ggü. den vorherigen Schätzungen auf durchschnittlich 124 Mio. € bei der Stadt Bremen und 14 Mio. € bei der Stadt Bremerhaven. Eine über die Konjunkturbereinigung hinausgehende hälftige Sonderzuweisung würde demnach rd. **61,8 Mio. € (Stadt Bremen) und 7,2 Mio. € (Stadt Bremerhaven)** betragen.

Es ist zu beachten, dass diese Sonderzuweisung ausnahmsweise gewährt wird, obwohl die prognostizierten steuerabhängigen Einnahmen 2027 in beiden Städten höher ausfallen als im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr. Es gab insofern faktisch keinen tatsächlichen Einbruch bei den Steuereinnahmen sondern lediglich eine Anpassung an die letzten Prognosewerte, die deutlich besser ausfielen. Falls sich das nun prognostizierte Steuerniveau nach 2027 verstetigen sollte, können und müssen sich die Städte durch Anpassungen auf der Ausgabenseite rechtzeitig vorbereiten und Vorkehrungen treffen. Dieses gilt für beide Stadtgemeinden gleichermaßen.

2. Im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen:

Im Haushalt der Stadtgemeinde stellen sich die vorgenommenen Ausgleichs infolge der dargestellten Mehrbedarfe für 2026 und 2027 in der Gesamtschau wie folgt dar:

Tabelle 4: Gesamtschau der Ausgleiche im Haushalt der STADT 2026 und 2027

Mehrbedarfe STADT			
Finanzierungsbedarf	2026	Finanzierungsbedarf	2027
	in Mio. €		in Mio. €
Verschlechterungen a. Steuerrechtsänderungen (Produktplan 93 "Zentrale Finanzen")	-8,0	Verschlechterung a. Steuerschätzung (Produktplan 93 "Zentrale Finanzen")	-102,8
Nachtragsbedarfe 2026 STADT	-8,0	Nachtragsbedarfe 2027 STADT	-102,8
Ausgleiche für Mehrbedarfe STADT			
a) Absenkung Zinsausgaben (Produktplan 93 "Zentrale Finanzen")	8,0	Aus einmaliger Sonderzuweisung vom Land (Produktplan 93 "Zentrale Finanzen")	61,8
b)		Veranschlagung v. Abführungen aus Sondervermögen	41,0
		- SVIT (Produktplan 97 Immobilienwirtschaft u. -management)	11,0
		- SV Hafen (Produktplan 81 Häfen)	10,0
		- SV Gewerbeflächen (Produktplan 71 Wirtschaft)	5,0
		- SV Überseestadt (Produktplan 71 Wirtschaft)	5,0
		- SV Infrastruktur (Produktplan 68 Bau, Mobilität u. Stadtentwicklung)	10,0
	8,0		102,8

Zu a) Zinsminderausgaben:

Auch im Haushalt der Stadtgemeinde zeichnen sich im Haushaltsvollzug 2026 aufgrund guter Vertragskonditionen Minderbedarfe bei den Zinsausgaben ab. Die veranschlagten Zinsausgaben im **Produktplan 93 Zentrale Finanzen** können daher für **2026 um 8 Mio. €** abgesenkt werden. Damit können die erwarteten Verschlechterungen aus den Steuerrechtsänderungen vollständig kompensiert werden.

Zu b) Veranschlagung von Abführungen aus den Sondervermögen:

Zur Abfederung der Belastungen im Haushalt der Stadtgemeinde in 2027 wurden zu dem Abführungen von Sondervermögen in **Höhe von insgesamt 41 Mio. €** im Rahmen der Nachtragshaushalte veranschlagt. Hiervon entfallen **11 Mio. €** auf das **Sondervermögen Immobilien und Technik** im **Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management**, **10 Mio. €** auf das **Sondervermögen Hafen** im **Produktplan 81 Häfen**, **10 Mio. €** auf das **Sondervermögen Infrastruktur** im **Produktplan 68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklung** und jeweils **5 Mio. €** auf das **Sondervermögen Gewerbeflächen** und auf das **Sondervermögen Überseestadt**, die im **Produktplan 71 Wirtschaft** ressortieren. Die Veranschlagung erfolgte an den entsprechenden Abführungs-Haushaltsstellen als Einnahmen kann aber wahlweise auch über entsprechende Absenkungen bei den vorgenommenen Zuführungen bzw. im Falle des Produktplans 71 Wirtschaft auch in Form von Ab- bzw. Zuführungen von den übrigen Sondervermögen nachgewiesen werden. Die Umsetzung und ggf. Höhe der notwendigen Abführungen wird von dem tatsächlichen Haushaltsvollzug 2027 sowie der damit verbundenen Liquiditätssteuerung abhängen. Insofern ist von einer zusätzlichen Anpassung der Wirtschaftspläne zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen. Die ausgeführten Flexibilitäten sind auch in den dazugehörigen Haushaltsvermerken hinterlegt.

III. Sonstige vorgenommene technische Anpassungen:

Als Folge der dargestellten Finanzierungs- und Anpassungsbedarfe ergeben sich Veränderungen bei den Feststellungsklauseln in den Haushaltsgesetzen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für 2026 und 2027.

a) Veränderungen bei der zulässigen Nettokreditaufnahme

Darüber hinaus ergeben sich u.a. aufgrund der zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen und der Veränderungen bei der ex-ante Konjunkturkomponente und der Abweichungskomponente Veränderungen bei der zulässigen und der zu veranschlagenden Nettokreditaufnahme.

Im Haushalt des Landes reduziert sich die aktuell zulässige Nettokreditaufnahme aufgrund der Veränderungen bei der Abweichungskomponente für 2026 von **238,8 Mio. €** auf **129,4 Mio. €**. Für das Haushaltsjahr 2027 steigt diese von **140,7 Mio. €** auf **166,8 Mio. €**.

Im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen steigt die zulässige Nettokreditaufnahme für 2026 aufgrund der Veränderungen bei der Abweichungskomponente von **84,7 Mio. €** auf rd. **191 Mio. €**. Für 2027 steigt die zulässige Nettokreditaufnahme aufgrund der Veränderung bei der ex-ante Konjunkturbereinigung von **29,4 Mio. €** auf **42,1 Mio. €**.

b) Veränderungen bei den veranschlagten Volumina für Verpflichtungsermächtigungen:

Im Haushalt der Stadtgemeinde ist eine Aufstockung der Volumens für Verpflichtungsermächtigungen für 2026 und 2027 erforderlich. Für 2026 ist es erforderlich, das Volumen der global veranschlagten Verpflichtungsermächtigung, die im **Produktplan 92 Allgemeine Finanzen** ressortiert, um **200 Mio. €** zu erhöhen. Hintergrund sind u.a. Verpflichtungsbedarfe im Bereich des Schulbaus bzw. bei Mobilbauten, im Bereich Kindertagesbetreuung sowie im Kontext der Finanzierungsbedarfe für Hansewasser.

Für 2027 ist das bisher vorgesehene Volumen für Verpflichtungsermächtigungen im **Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management** um insgesamt **600 Mio. €** zu erhöhen. Die Aufstockung ist notwendig aufgrund von Verpflichtungsbedarfen im Zusammenhang mit den noch zu beschließenden Anmietungen der Maßnahmen der Bildungsbau-Gesellschaft. Diese belaufen sich schätzungsweise auf **rd. 415 Mio. €** für die Bildungscampus Hulsberg, Sodenmatt und Osterholz sowie Oberschule Blumenthal und TBZ. Hinzu kommen **185 Mio. €** an benötigtem Volumen für Verpflichtungsermächtigungen für noch zu beschließende Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des SchuKi-Bauprogramms und des Gebäudesanierungsprogramms, die im **Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management** ressortieren.

c) Saldenneutrale Veränderungen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds und Aktualisierung der Übersicht "Sonderabgaben":

Im Rahmen der ursprünglichen Aufstellung der Haushalte 2026/2027 konnten für die Haushaltsstellen des Ausbildungsunterstützungsfonds noch keine validen Anschlagswerte im Haushalt des Landes im **Produktplan 31 Arbeit** gebildet werden. Insbesondere führten neben dem in der Haushaltsaufstellungsphase noch andauernden Erlass

von Bescheiden auch die laufenden Klageverfahren zu Unsicherheiten für die im Sinne der Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Werte. Zwischenzeitig können belastbare Veranschlagungen für 2026 und 2027 vorgenommen werden, die im Rahmen der eingebrachten Nachtragshaushalte eingepflegt wurden. Im Kapitel 0305 "Landesarbeitsmarktförderung" werden bei der Haushaltsstelle 0305.111 50-3 "Ausbildungsabgabe" Einnahmen in Höhe von jeweils **12,260 Mio. € für 2026 und 2027** veranschlagt. Die Veranschlagung ist mit einer entsprechenden Erläuterung im Haushaltsplan versehen. Auf der Ausgabenseite werden ebenfalls entsprechende Veranschlagungen bei der Haushaltsstelle 0305.686 50-6 "Zahlungen nach dem Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG)" in Höhe von jeweils **8,380 Mio. €** sowie bei der Haushaltsstelle 0305.919 50-0 "Zuführung an die Rücklage Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG)" in Höhe von jeweils **3,880 Mio. € für 2026 und 2027** vorgenommen.

Es werden zudem die Werte des Brutto-Abgabevolumens seitens der Unternehmen (Ausbildungsabgabe ohne Verrechnung mit dem Ausbildungskostenausgleich) in der Übersicht zu den Sonderabgaben für 2026 und 2027 aufgenommen.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die im Rahmen der Nachtragshaushalte 2026 und 2027 vorgenommenen finanziellen und personalwirtschaftlichen Anpassungen können detailliert den obigen Ausführungen zu den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen entnommen werden. Hierzu wird auch auf die den Mitteilungen Land und Stadt beigefügten geänderten Gesamtbetrachtungen verwiesen.

Die vorgenommenen Anpassungen umfassen in der Gesamtschau:

- I. Vorgenommene Anpassungen bei den veranschlagten Steuereinnahmen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen;
- II. Vorgenommene Anpassungen zur Deckung der dargestellten Mehrbedarfe in 2026 und 2027 (Beamtenalimentation, Personalbedarfe f. Unterrichtsversorgung, Steuerrechtsänderungen etc.);
- III. Sonstige vorgenommene technische Anpassungen.

Die veranschlagten Änderungen der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne führen in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 zu einer veränderten zulässigen und veranschlagten Nettokreditaufnahme in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde (siehe oben).

Von den dargestellten Finanzierungsbedarfen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen. Die Vorlage hat insofern keine unmittelbaren geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Die dargestellten Finanzierungen haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz sowie die Höhe von CO₂-Emissionen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei und Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ist erfolgt.

Die rechtsförmliche Prüfung zu den Änderungen der Haushaltsgesetze 2026 und 2027 für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Der Rechnungshof wurde gemäß den Vorgaben zu § 102 LHO in Kenntnis gesetzt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 07.09.2026 den Entwurf des "Ersten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2026" sowie den Entwurf des "Ersten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2027" einschließlich der Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung bis zum 15. November 2026.
2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 07.09.2026 den Entwurf des "Ersten Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2026" sowie den Entwurf des "Ersten Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2027" einschließlich der Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung bis zum 15. November 2026.
3. Die Senatorin für Gesundheit wird aufgefordert in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen bis Oktober einen Vorschlag für die strukturelle Lösung der finanziellen Probleme der Geno und für die Bereitstellung der für eine positive Fortführungsprognose erforderlichen Liquidität zu entwickeln.